

**VERORDNUNG DES REKTORATES
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN
ÜBER DAS ZULASSUNGS- UND EIGNUNGSVERFAHREN
FÜR DEN HOCHSCHULLEHRGANG ELEMENTARPÄDAGOGIK
GEM. § 52e ABS. 5 IVM § 50 ABS. 6 HOCHSCHULGESETZ 2005 i.d.g.F**

Präambel

Gemäß § 52e Abs. 1 Hochschulgesetz sind in einem Aufnahmeverfahren für Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen die für die berufliche Ausbildung und Tätigkeit erforderlichen leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zu überprüfen.

Gemäß § 52e Abs. 5 Hochschulgesetz hat das Rektorat die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren einschließlich der Feststellung der Eignung durch Verordnung festzulegen.

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

§ 1 Geltungsbereich

Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/22 die erstmalige Zulassung zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik beantragen.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für das Studium gemäß § 1 sind die für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) Voraussetzung (vgl. § 52 Abs. 2 Z. 3 Hochschulgesetz 2005).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch einen der folgenden Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifeprüfungszeugnis aus einer Schule mit dem Unterrichts- und Prüfungsfach Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
 3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2

- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfungen auf dem Niveau C1/C2
- (3) Ist eine Zuordnung gemäß Abs. 2 nicht eindeutig möglich, so entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates über die Anerkennung von Nachweisen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Hochschullehrganges abzulegen (vgl. § 52 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

§ 3 Überprüfung der Eignung für das Studium und die berufliche Tätigkeit

- (1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Hochschullehrgang für die Berufstätigkeit an elementaren Bildungseinrichtungen sind:
- 1. ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaft (im Umfang von mind. 180 ECTS) oder
 - 2. ein abgeschlossenes Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe bzw. Volks- oder Sonderschulen (im Umfang von mind. 180 ECTS)
- (2) Vom Eignungsverfahren für den Hochschullehrgang Elementarpädagogik ausgenommen sind Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für den Hochschullehrgang Elementarpädagogik an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben.
- (3) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für die Zulassung in den folgenden zwei Studienjahren, wenn beide Stufen gemäß § 3 Abs. 5 positiv absolviert wurden.
- (4) Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und Prüfungsinhalte einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht die Informationen zur Feststellung der Eignung gemäß § 52e Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung auf der Website, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahres.
- (5) Das Eignungsverfahren dient zur Überprüfung der erforderlichen leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen (§ 52e Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F) und besteht aus zwei Stufen:
- 1. Verfassung eines Motivationsschreibens
 - 2. Absolvierung eines Gruppen-Face-to-Face-Assessments
- (6) Das Motivationsschreiben dient zur Überprüfung der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), der psychischen Belastbarkeit, der Selbstorganisationsfähigkeit und der Reflexionsfähigkeit vorsehen. Die Überprüfung des Motivationsschreibens erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments. Voraussetzung für die Beurteilung des Motivationsschreibens ist, dass dieses durch die Studienwerber*innen eigenständig verfasst wurde.
- (7) Das Face-to-Face-Assessment dient zur Überprüfung ...
- 1. der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher

- Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen) - psychischen Belastbarkeit - Selbstorganisationsfähigkeit – Reflexionsfähigkeit und
2. der fachlichen Eignung anhand der Inhalte von Bildungsplänen an elementaren Bildungseinrichtungen und
 3. der pädagogischen Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen (didaktische, soziale, inklusive, interkulturelle Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen, Beratungskompetenzen).

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerber*innen liegt dann vor, wenn bei der Überprüfung des Motivationsschreibens und im Face-to-Face-Assessment insgesamt mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden, wobei maximal 20 % der höchstens erreichbaren Punktezahl für das Motivationsschreiben zu vergeben sind und beide Stufen des Eignungsverfahrens absolviert wurden.
- (2) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich dem Eignungsverfahren für die nachfolgenden Semester neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Studienjahre erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle beiden Stufen vollständig positiv zu absolvieren. Bereits an vorhergehenden Terminen absolvierte Stufen oder erworbene Punkte werden im laufenden Eignungsverfahren nicht berücksichtigt.
- (3) Die Studienwerber*innen werden nach Abschluss des Eignungsverfahrens per E-Mail über das Ergebnis informiert.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, erfolgt die Reihung nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium in jenem Studienjahr für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde sowie im darauffolgenden Studienjahr, bei Vorliegen aller Voraussetzungen zugelassen werden. Sämtliche für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen relevanten Dokumente sind im Original vorzulegen und werden auf ihre Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund elektronisch zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule Wien auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z.B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden für das folgende Studienjahr nicht zugelassen.

§ 6 Registrierung für das Eignungsverfahren

- (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Institut für Elementar- und Primarbildung festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die

Studienwerber*innen in PH-Online vorzunehmen.

- (2) Hinsichtlich der im Zuge der Registrierung für das Eignungsverfahren vorzulegenden Dokumente gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Vorbereitung und Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß Verordnung des Rektorates über die Übertragung von Aufgaben die Institutsleitung des Instituts für Elementar- und Primarbildung betraut, die Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Dem Institut für Elementar- und Primarbildung obliegen insbesondere die Organisation und technische Abwicklung der Voranmeldung und des Eignungsverfahrens, die Festlegung der Anforderungen und Beurteilungskriterien für das Motivationsschreiben sowie die Festlegung der thematischen Struktur und der Beurteilungskriterien des Face-to-Face-Assessments.
- (2) Die Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt bei der organisatorischen Durchführung, bei der einheitlichen Berichtslegung nach Abschluss des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 13. April 2021 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektorin Mag.^a HRⁱⁿ Ruth Petz e.h.

Wien, 13. April 2021